

**Nachteilsausgleich für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler  
im Gemeinsamen Unterricht (GU)  
im Rahmen der Einzelintegration an allgemeinen wohnortnahen Schulen und  
im Rahmen der ambulanten Betreuung durch die  
Münsterlandschule, LWL-Förderschule  
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation  
Münster**

---



„Eine Hörschädigung bei Kindern und Jugendlichen ist verbunden mit sprachlichen und psycho-sozialen Folge- und Begleiterscheinungen. So sind die Wahrnehmung und Verfügbarkeit von Sprache sowie das Sprechen und die Kommunikation ebenso betroffen wie die Wahrnehmung und das Verstehen der sozialen und sächlichen Umwelt.“  
(KMK, 1996)

Die Bandbreite der Hörschädigungen reicht von leichtgradiger bis hin zu hochgradiger Schwerhörigkeit und bis hin zu an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit (Gehörlosigkeit).

Hieraus ergeben sich im Schulalltag für die hörgeschädigte Schülerin und den hörgeschädigten Schüler im **Gemeinsamen**

**Unterricht (GU)** mit hörenden Mitschülerinnen und Mitschülern im Unterricht an einer allgemeinen Schule Benachteiligungen.

So wird zum Beispiel eine Leistungsbeurteilung nach Maßstäben, die für die hörenden Schülerinnen und Schüler gelten, der hörgeschädigten Schülerin und dem hörgeschädigten Schüler in Bereichen wie der mündlichen Mitarbeit oder dem Hören, Verstehen und Sprechen einer Fremdsprache nicht gerecht. Dies wird bei gehörlosen Schülerinnen und Schülern besonders deutlich, insbesondere wenn es um das Erlernen der französischen Sprache geht. Detaillierte Nachteilsausgleichsangebote sind erforderlich.

Mit der Aufnahme einer hörgeschädigten Schülerin oder eines hörgeschädigten Schülers übernimmt die allgemeine Schule die Fürsorgepflicht, Bedingungen zu schaffen, die mit der Hörschädigung verbundenen nachteiligen Auswirkungen im Lernen auszugleichen. Dies bedeutet, Chancengleichheit zu schaffen, damit vorgegebene Lernziele mittels Nachteilsausgleichsangeboten erreichbar sind und vergleichbar beurteilt werden können.

„Der Anspruch hörbehinderter Schülerinnen und Schüler auf Nachteilsausgleich ergibt sich aus der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule bzw. den entsprechenden Regelungen im Schwerbehindertenrecht (Nachteilsausgleich nach SGB IX, Teil 2, vom 01.07.2001, § 126).“  
(<http://www.b-d-h.de/allgemein.htm>)

In der Einzelintegration neigen hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler oft zu einem angepassten Verhalten, damit die Hörschädigung und die von ihnen als negativ

empfundene Auswirkungen (u.a. Unsicherheit, Missverständnisse, Ermüdbarkeit, Konzentrations- und Ausdauerbrüche) nicht bemerkt werden. So versuchen sie den Erwartungen von Familie und Schule nach bestmöglicher Eingliederung aus eigener Kraft gerecht zu werden, ohne auf ihre besonderen Bedürfnisse Acht zu geben. Dies kann auf Dauer Lernerfolge und/oder einen angemessenen Bildungsabschluss gefährden.

„Wenn ich neue Lehrer kriegte, ging ich zu ihnen und erklärte, dass ich hörgeschädigt bin. Sie fragten dann immer, ob ich auch gut mitkäme, ich traute mich aber nie zu sagen, dass das nicht der Fall ist... Der Lernstress und der Lärmpegel durch die hohe Anzahl von Schülern in einem Raum ohne Schalldämmung bewirkten, dass ich Kopfschmerzen nach der Schule bekam...Alle denken, dass man mit Hörgerät wieder normal hören kann. Das ist ein Vorurteil und stimmt überhaupt nicht. Ein Hörgerät kann nur einen kleinen Teil ausgleichen... Sie (Anmerkung: Die Lehrer) kamen nie auf die Idee, dass ich beim Lernen Probleme hatte - trotz meiner schlechter werdenden Noten.“  
(Zitate aus Erfahrungen einer 16jährigen hörgeschädigten Schülerin - 5/2006)

**Die Aufgabe einer Sonderschullehrkraft der Münsterlandschule mit Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation** ist es unter anderem, die Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler in der Lerngemeinschaft aufzuzeigen. Dabei werden sowohl die NOTWENDIGKEIT verschiedener Nachteilsausgleichsangebote entsprechend den individuellen Lernvoraussetzungen der hörgeschädigten Schülerin und des hörgeschädigten Schülers als auch deren UMSETZBARKEIT an der allgemeinen Schule berücksichtigt.

Die verschiedenen **Nachteilsausgleichsangebote** für schwerhörige und für gehörlose Schülerinnen und Schüler ermöglichen es, die individuell als notwendig erachteten Angebote auszuwählen, inhaltlich einzugrenzen oder zu ergänzen und auf ihre Umsetzbarkeit am jeweiligen Förderort Schule zu überprüfen.

„Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheiden die Leiterin bzw. der Leiter der besuchten Schule, der zuständige Fachpädagoge und die unterrichtenden Lehrkräfte nach Absprache. Ist im Koordinierungsgespräch eine Empfehlung für einen Nachteilsausgleich ausgesprochen worden, ist diese von der Schulleitung zu berücksichtigen, zu den Akten zu nehmen und schriftlich den Eltern mitzuteilen...“ (<http://www.b-d-h.de/allgemein.htm>)

Die Dokumentationen der Nachteilsausgleichsangebote machen allen um die hörgeschädigte Schülerin und den hörgeschädigten Schüler bemühten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten und interdisziplinären Kooperationspartnern deutlich, wo Bedarf und Angebote auf Nachteilsausgleich bestehen und gewährt werden können. Die Nachteilsausgleichsangebote können unter Umständen nur eingeschränkt oder gar nicht gewährt werden. Mögliche negative Auswirkungen für die hörgeschädigte Schülerin und den hörgeschädigten Schüler müssen dann außerschulisch ausgeglichen werden.

In einem Unterricht, in dem möglichst viele Nachteilsausgleichsangebote selbstverständlich umgesetzt werden, können die hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler einen eigenen Weg zum erfolgreichen Lernen in Auseinandersetzung mit ihren Bedürfnissen als Hörgeschädigte finden. Grundsätzlich haben Anerkennung und Gewährung von Nachteilsausgleichsangeboten auch zur Folge, dass die Qualität von Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler im GU gesteigert und gesichert wird.